

GEMEINDE OHRUM

Ansprechpartner: Herr Olaf Kosel

Adresse: Bahnhofstr. 6, 38312 Börßum

Telefonnummer: 05334.7907-14 oder

Telefonnummer: 05337.90813

Martin Kokon

Bürgermeister Ohrum

EMail: buergermeister@ohrum.de



Bearbeitungs-Vermerke

Genehmigt: J N

Eingestellt: J N

Weitergeleitet: J N

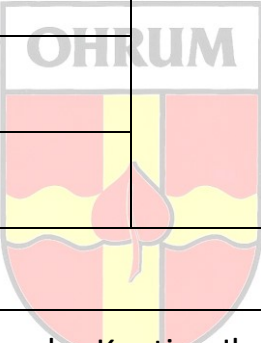
Hausmeister: J N

Füllt Gemeinde aus

Nutzungsantrag Dorfgemeinschaftshaus in Ohrum

Hiermit beantrage ich die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses:

Anlass bzw. Zweck der Nutzung:	
Veranstaltung:	
Am	
Von	
	bis
Voraussichtliche Teilnehmerzahl:	
Ansprechpartner*in:	
Name:	
Vorname:	
PLZ / Wohnort:	
Strasse:	
Telefon-Nr. (tagsüber):	
E-Mail:	

Interesse an		
<input type="checkbox"/>	Ganze Halle (komplett)	Bitte kreuzen Sie die entsprechenden Felder an, für die eine Nutzung gewünscht wird. Andere Räume dürfen dann nicht benutzt werden
<input type="checkbox"/>	2/3 Halle	
<input type="checkbox"/>	1/3 Halle	
<input type="checkbox"/>	Clubraum	
<input type="checkbox"/>	Küche	
Nutzung des Raumes / der Räume		
<input type="checkbox"/>	mit Bestuhlung	
<input type="checkbox"/>	mit Geschirr	
<input type="checkbox"/>	<u>ohne</u> Geschirr	
<u>Bankverbindung</u>		
Bitte geben Sie für die Erstattung der Kautions Ihre Bankverbindung an.		
IBAN:		Bank:
Ggf. abw. Kontoinhaber:		
<u>Weitere Hinweise:</u>		
Datum:		Unterschrift

Ihre persönlichen Daten brauchen wir, um Ihren Antrag für Sie richtig zu bearbeiten. Durch die Datenschutz-Grundverordnung sowie das Landesdatenschutzgesetz ist die Gemeinde verpflichtet, diese Daten umfassend zu schützen.

**Satzung
über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses
der Gemeinde Ohrum
und über die Erhebung von Gebühren mit Anlagen**

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl, S. 576) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Febr.1992 (Nieders. GVBl. S. 29), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Ohrum in seiner Sitzung am **24.03.2022** nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	2
Nutzerkreis	2
§ 2	2
Antragsverfahren.....	2
§ 3	3
Pflichten der Nutzer und Veranstalter.....	3
§ 4	3
Sonstige Erfordernisse.....	3
§ 5	4
Haftung.....	4
§ 6	4
Gebühren.....	4
§ 7	5
Höhe der Gebühren.....	5
§ 8	6
Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit	6
§ 9	6
Nutzungsentzug.....	6
§ 10	6
Inkrafttreten	6

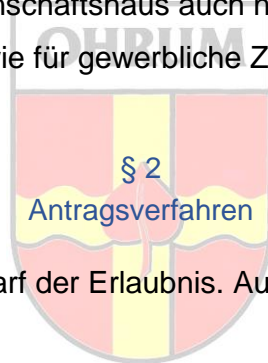


§ 1 Nutzerkreis

(1) Die Gemeinde stellt die Räume und Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus zur Verfügung, und zwar:

- a) dem örtlichen Sportverein,
- b) der Freiwilligen Ortsfeuerwehr,
- c) allen Ortsvereinen;
- d) der Kirchengemeinde,
- e) allen gemeindlichen Gruppen und Organisationen sowie Interessengemeinschaften, die im Sinne der ergangenen staatlichen Richtlinien als förderungswürdig anzusehen sind,
- f) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt;

(2) Daneben kann das Dorfgemeinschaftshaus auch nicht in der Gemeinde ansässigen Personen und Nutzergruppen sowie für gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.



(1) Jede Nutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung der Räume (Zusage) sind in der Regel 4 Wochen vor dem entsprechenden Termin schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 2 Tagen vorher in geeigneter Form bei der Gemeinde bzw. der Gemeindeverwaltung zu stellen. Zusage oder Ablehnung erfolgt schriftlich durch den Bürgermeister bzw. des Verwaltungsvertreters. Soweit dem Bürgermeister bzw. der Samtgemeindeverwaltung eine EMail-Adresse bekannt ist, kann diese **Zusage** oder Ablehnung auf dem elektronischen Weg erfolgen. Die Samtgemeindeverwaltung erhält eine Kopie der Zusage oder Ablehnung.

(3) Die Nutzungserlaubnis berechtigt nur zur Nutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Nutzer / Veranstalter sämtliche Bedingungen dieser Satzung rechtsverbindlich anerkennt.

(4) Ist die Nutzung der Räume aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Nutzer / Veranstalter keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde geltend machen.

§ 3

Pflichten der Nutzer und Veranstalter

(1) Bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Nutzer anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung. Der Name des verantwortlichen Nutzers ist in dem Antrag auf Erteilung der Nutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 2) anzugeben.

(2) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Nutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.

(3) Dem Nutzer / Veranstalter obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle, soweit diese über das Fassungsvermögen der bereitgehaltenen Müllbehälter hinausgehen.

(4) Der verantwortliche Nutzer / Veranstalter hat sich am Schluss der Nutzung davon zu überzeugen, dass

- a) sich die Räume in ordentlichem und gereinigtem Zustand (geputzt) befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind,
- b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind,
- c) andere Energiequellen abgeschaltet sind bzw. nur wie für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtung erforderlich betrieben werden.

§ 4

Sonstige Erfordernisse

Andere im Zusammenhang mit der Nutzung / Veranstaltung rechtlichen Erfordernisse bleiben durch diese Satzung unberührt.

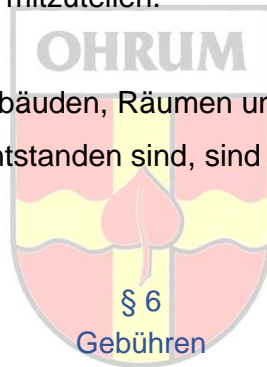
§ 5 Haftung

(1) Der Nutzer / Veranstalter haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Nutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Nutzers / Veranstalters tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der benutzten Räume, Gebäude und deren Einrichtungen handelt.

(2) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die die Gemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Nutzern / Veranstalter mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

(3) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Nutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

(4) Schäden an den benutzten Gebäuden, Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch den Nutzer / Veranstalter entstanden sind, sind der Gemeinde umgehend anzuzeigen.



(1) Die Überlassung der Räume an Nutzer / Veranstalter nach § 1 Abs. 1 erfolgt grundsätzlich unentgeltlich außer den in Abs. 2 genannten Fällen.

- (2) Gebühren sind zu entrichten, wenn
- a) für die Veranstaltung Eintritt erhoben wird,
 - b) Speisen und/oder Getränke verkauft werden,
 - c) die Räume für Familienfeiern genutzt werden,
 - d) sonstige private Veranstaltungen stattfinden.

§ 7 Höhe der Gebühren

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

	<i>Nutzung bis 4 Stunden</i>	<i>Nutzung bis 4 Stunden</i>	<i>Nutzung über 4 Stunden</i>	<i>Nutzung über 4 Stunden</i>	PLUS Reinigungskosten (ggf. mit Küche) + Sachpauschale *
	<i>100%</i>	<i>120%</i>	<i>150%</i>	<i>120%</i>	
<u>Räumlichkeiten</u>	<u>Ortsansässige</u>	<u>NICHT - Ortsansässige</u>	<u>Ortsansässige</u>	<u>NICHT - Ortsansässige</u>	
Clubraum	30 €	40 €	50 €	60 €	40 €
Clubraum und Küche	60 €	80 €	90 €	110 €	80 €
Halle komplett ohne Clubraum	100 €	120 €	150 €	180 €	80 €
Halle komplett mit Clubraum	130 €	160 €	200 €	240 €	120 €
Halle komplett mit Clubraum und Küche	190 €	230 €	290 €	350 €	160 €
2/3 der großen Halle ohne Clubraum	70 €	90 €	110 €	140 €	60 €
2/3 der großen Halle mit Clubraum	90 €	110 €	140 €	170 €	100 €
2/3 der großen Halle mit Clubraum und Küche	130 €	160 €	200 €	240 €	140 €
1/3 der großen Halle ohne Clubraum	35 €	50 €	60 €	80 €	40 €
1/3 der großen Halle mit Clubraum	45 €	60 €	70 €	90 €	80 €
1/3 der großen Halle mit Clubraum und Küche	55 €	70 €	90 €	110 €	120 €
Bei Reservierung des Vortages der Veranstaltung	60 €	80 €	60 €	80 €	alle Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen!
Nutzung der Beamer	10 €	20 €	20 €	30 €	* Seife, Papiertücher, Toilettenpapier
Kaution:	200 €	200 €	200 €	200 €	

(2) Die Nutzung des „CLUBBRAUMES“ durch

- die Fördervereine,
- die Freiwillige Feuerwehr,
- den Kirchenvorstand,
- die Parteien,
- den Seniorenkreis,
- den Sportverein,
- der sonstigen Interessenverbände,
- Oderwald sozial

aus der Gemeinde Ohrum sowie der Samtgemeinde Oderwald sind offizielle Zusammenkünfte (Sitzungen) nach deren jeweiligen Satzung kostenfrei.

(3) Auf Antrag kann Befreiung oder Minderung der Gebühren erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet der Bürgermeister in Absprache mit dem Verwaltungsvertreter der Gemeinde Ohrum.



OHRUM

§ 8

Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis. Der Anspruch auf Ersatz der Nebenkosten entsteht mit Beendigung der Nutzung.

(2) Die Gebühren und Nebenkosten werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9

Nutzungsentzug

Bei widerrechtlicher Nutzung kann auf Beschluss des Gemeinderates die Nutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 01.09.2022 in Kraft.

Ohrum, den 07.09.2022

gez.

Martin Kokon

-Bürgermeister-

HAUSORDNUNG für das Dorfgemeinschaftshaus Ohrum

Die nachstehenden Vorschriften der Hausordnung sind unbedingt einzuhalten.

1. Das Dorfgemeinschaftshaus steht den Einwohnern der Gemeinde Ohrum sowie Auswärtigen zur Nutzung für Veranstaltungen nach Anmeldung im Rahmen der Nutzungsordnung zur Verfügung.
2. Die Nutzung der einzelnen Räumlichkeiten kann versagt werden, wenn
 - keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Nutzung der Räume besteht
 - erkennbar ist, dass durch die Nutzung die Ziele des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates gefährdet erscheinen.
3. Die Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses sind verpflichtet, die ihrem Zweck entsprechende Herrichtung der gemieteten Räume selbst rechtzeitig vorzunehmen.
4. Die Nutzer haben die Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen und Geräte schonend und pflegsam zu behandeln.
5. Bei Geschirrbruch und Beschädigungen in und am Gebäude und von Einrichtungsgegenständen ist der Nutzer verpflichtet, die Kosten zu ersetzen.
6. Die Aushändigung und Abgabe der Schlüssel erfolgt nach Absprache mit der Hausmeisterin / dem Hausmeister.
7. Die Nutzer haben nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens am nächsten Tag bis 12.00 Uhr, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und öffentlichen Verkehrsflächen so zu übergeben, wie diese vorgefunden wurden. Sie haben dabei insbesondere nachstehende Verpflichtungen:
 - das Mobiliar ist entsprechend zurückzuräumen und zu säubern
 - Toiletten und Räume sind in einem sauberen Zustand zu übergeben.
8. Beim Verlassen des Dorfgemeinschaftshauses ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen, das Licht, alle elektrischen Geräte und Heizkörper abgeschaltet und die Wasserhähne zuge dreht sind.
9. Der anfallende Abfall ist vom Nutzer selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.
10. Zur Vermeidung von Störungen der Nachtruhe sind alle Musikanlagen so zu bedienen, dass die Anlieger nicht belästigt werden. Es ist darauf zu achten, dass außerhalb des Dorfgemeinschaftshauses jegliche Lärmbelästigung unterbleibt. Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind unbedingt zu beachten.

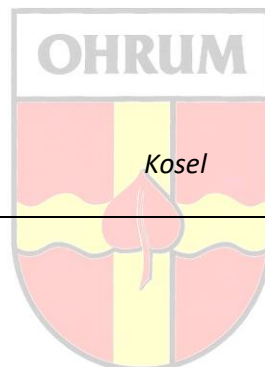
11. Die Nutzer haften für alle eingetretenen Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung auftreten. Sie stellen die Gemeinde Ohrum insbesondere von eventuellen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Nutzung der Räume ergeben, frei.
12. Die Mieter (Nutzer) können gegen die Gemeinde Ohrum keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde Ohrum nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.
13. Auf die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit wird besonders hingewiesen.
14. Diese Hausordnung wurde vom Rat der Gemeinde Ohrum in seiner öffentlichen Sitzung am 24.03.2022 beschlossen und tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Ohrum, den **24.03.2022**

Gemeinde Ohrum

Martin Kokon

Der Bürgermeister



Der Verwaltungsvertreter